



BERICHT

**über die
Prüfung des**

JAHRESABSCHLUSSES

zum

31. Dezember 2023

**AKO - Aktionskreis Ostafrika e.V.
Traunstein**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	Blatt 3
2. Rechtliche Verhältnisse 2023	Blatt 4
3. Bericht des Vorstandes 2023	Blatt 5
4. Einnahmen-Ausgaben zum 31.12.2023	Blatt 15
5. Vermögensaufstellung zum 31.12.2023	Blatt 18
6. Bescheinigung des Prüfers	Blatt 21
Anlage: Allgemeine Auftragsbedingungen	

1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Vorstandschaft des

AKO - Aktionskreis Ostafrika e.V.
mit Sitz in Traunstein
- im Folgenden kurz „Verein“ genannt -,

vertreten durch die Vorstandsmitglieder Barbara Wohanka, Paul Mayer, Ruben Wend und Dieter Jaenicke beauftragte unsere Gesellschaft, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 zu prüfen. Prüfungsleiter ist Herr Dieter Pape, Wirtschaftsprüfer.

Der Auftrag umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses aufgrund der Satzung vom 28. April 2018 und der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung. Die sachliche Prüfung der Projektausgaben wurde durch die Kassenprüfung des Vereins vorgenommen und war nicht Gegenstand unsers Auftrages. Der Bericht der Vorstandschaft 2023 wurde von den Vorständen persönlich verfasst. Die Aufstellung „Projektgebundene Mittel zum 31.12.2023“ wird durch die Vorstände eigenverantwortlich geführt.

Die freiwillige Abschlussprüfung wurde von Herrn Dieter Pape, Wirtschaftsprüfer in der Zeit vom 01. Juli bis 18. Juli 2024 durchgeführt. Die beigelegte Aufstellung über projektgebundene Mittel war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von dem Vorstandsmitglied Herrn Wend und von Frau Wehner erteilt worden. Die Buchhaltung wurde vollumfänglich durch den Verein selbst erstellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigelegten "Allgemeinen Auftragsbedingungen der Consultax Real Estate GmbH Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend. Die Haftungshöchstsumme ist beschränkt auf Euro 4.000.000,00.

München, den 18. Juli 2024

Consultax Real Estate GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Dieter Pape
Wirtschaftsprüfer

2. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Firma:	AKO – Aktionskreis Ostafrika e.V.	
Rechtsform:	Der Verein wurde am 24. Juli 1987 auf unbestimmte Zeit gegründet.	
Eintragung ins VR:	Die Eintragung im Vereinsregister Traunstein erfolgte am 25. September 1987 unter der Nummer VR 570.	
Sitz:	Rosenheimerstr. 20, 83278 Traunstein	
Vereinssatzung:	Zuletzt gültige Fassung gemäß Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2022	
Freistellungsbescheid:	Finanzamt Traunstein, Steuernummer 163/107/00146, vom 04. April 2022	
Gegenstand:	Ziele sind die Durchführung humanitärer Entwicklungsprojekte in Tansania, insbesondere in den Bereichen Gesundheitswesen, Ausbildung, Grundversorgung und Infrastruktur. Der Verein unterscheidet Vorstandsprojekte, Mitgliederprojekte und Partnerschaftsprojekte. Alle Projekte sind dem Vorstand zur Entscheidung vorzustellen, vom Vorstand zu prüfen, die Gemeinnützigkeit zu prüfen, die Durchführung zu entscheiden sowie Erfolgskontrolle und Abrechnung sicherzustellen.	
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember	
Mitglieder:	Der Verein hat etwa 570 stimmberechtigte Mitglieder. Der Mitgliederversammlung obliegen Kontrolle der Arbeit des Vorstands, die Prüfung des Vorstandsberichts und des Jahresabschlusses, die Wahl der Rechnungsprüfer die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Festlegung des Jahresmitgliedsbeitrags. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre neu gewählt.	
Gesetzlicher Vorstand:	Ruben Wend Barbara Wohanka Paul Mayer Dieter Jaenicke	(Vorstand, Bereich Kommunikation, Fundraising extern) (Vorstand, Bereich Finanzen, Mitgliederbetreuung) (Vorstand, Bereich Projektunterstützung Inland) (Vorstand, Bereich Projektunterstützung Ausland)
Projektleiter:	Ulrike Wehner (Finanzen), Nina Wiedenhofer (Bau), Dr. med. Achim Miertsch (Medizin HNO, Augen), Erwin Remmele (Projektplanung), Dr. Iris Kotter (Ärztin) Die Projektleiter werden vom gesetzlichen Vorstand berufen. Sie vertreten den Verein nicht nach außen, mit Ausnahme für ihre eigenen Projekte. Alle Vorstände und Projektleiter arbeiten ehrenamtlich und zahlen ihre Reisekosten selbst.	
Aufsichtsorgan:	Nach Änderung der Satzung am 28. April 2018 ist das Aufsichtsorgan die Mitgliederversammlung.	
Finanzierung:	Private Spenden, Zuwendungen von Rotary und Lions Clubs sowie von privaten Stiftungen, Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland (BMZ).	
DZI - Spendensiegel:	Seit vielen Jahren wird dem Verein vom Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen, Berlin, das Spendensiegel zuerkannt.	

3. BERICHT DES VORSTANDES 2023

Über das Jahr 2023

Im Jahr 2023 wurden viele Dinge angepackt. Damit wurde auf Entwicklungen reagiert, von denen manche schleichend und lange bekannt, manche plötzlich und überraschend ein Eingreifen notwendig gemacht haben.

Im Kern sind diese Entwicklungen:

1. Tansania entwickelt sich schnell, die regulatorischen Rahmenbedingungen verändern sich entsprechend.
2. Im gemeinnützigen Verein wird die Nachwuchsproblematik immer drängender.

Den Arbeitsaufwand in Deutschland reduzieren und leistungsfähige Partner in Tansania finden, die die gesetzlichen Notwendigkeiten unserer gemeinnützigen Arbeit verstehen und gleichzeitig die dringend benötigte lokale Expertise einbringen und Aufgaben vor Ort in Tansania übernehmen, die in den vergangenen 37 Jahren mit großem Zeiteinsatz von AKO-Helferinnen und -Helfern übernommen wurden, war die Herausforderung in 2023.

Die unabhängige tansanische NGO, AKO TCS, entwickelt sich allmählich zu einer erhofften Unterstützung. Sie war in der Startphase organisatorisch und finanziell zu 100% von AKO D abhängig, deshalb wurden 2023 buchhalterisch alle Zahlungsvorgänge in Tansania komplett in Deutschland gebucht und von Kassenprüfern und Steuerberatungsbüro überprüft.

Der Vorstand hat aufgrund der Kapitalflüsse über die NGO den Wirtschaftsprüfer eingeschaltet, um sicherzustellen, dass den Kontrollrechten und -pflichten des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Rechnung getragen wird. Da schon erste Gelder 2022 über die NGO verausgabt wurden, wurden die tansanischen Buchungsvorgänge und somit der Jahresabschluss 2022 einer Nachprüfung unterzogen, die schließlich die Ordnungsmäßigkeit bestätigt hatte.

Während hier in Deutschland diese organisatorischen Abstimmungen und Anpassungen im Hintergrund stattfanden, ging die Projektarbeit in Tansania unvermindert weiter. Die Aktivitäten von AKO lassen sich grob in Investitionen in Menschen (Capacity building) und Investitionen in Bauten und Ausstattung unterteilen; beide Ansätze werden verfolgt. In beiden Bereichen gibt es neue Projekte zusätzlich zu vielen, teilweise langjährigen Projekten.

Spürbar wird mit der Existenz der NGO, dass die Anzahl von Projektvorschlägen steigt, die von Einheimischen an uns herangetragen werden. Wir lernen hier neue Ansätze kennen. Diese Entwicklung fördern wir. Niemand kennt sich besser in Tansania aus als die Tansanierinnen und Tansanier. Warum sollte das dort anders sein als hier?

Aktuell haben wir 570 Mitglieder, im Jahr 2023 waren AKO Mitglieder ca. 360 Tage an 17 Wochen des Jahres in Tansania vor Ort.

Im Namen des gesamten Vorstandes möchte ich all unseren HelferInnen, SpenderInnen und 570 Mitgliedern, deren Rückhalt sie stärkt, danken. Gemeinsam bewirken wir etwas. Das galt wieder 2023, und es gilt auch heute.

Über den Jahresabschluss 2023

Vorwort:

AKO Aktionskreis Ostafrika e.V., als gemeinnütziger Verein, führt eine Einnahmen-/ Ausgabenrechnung sowie eine Vermögensrechnung. Der daraus resultierende Jahresabschluss ist laut Satzung des Vereines durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Kontrollorgan des Vereins ist laut Satzung die Mitgliederversammlung. Damit haben alle Mitglieder das Recht und die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vereins durch den Vorstand zu prüfen. Sie bestätigen einmal jährlich eine ordnungsgemäße Geschäftsführung mit der Entlastung des gesetzlichen Vorstandes.

Die sachliche Prüfung der Projektkosten wird durch die Kassenprüferinnen vorgenommen. Diese werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung jedes Jahr neu bestellt.

Einmal im Jahr informiert der Vorstand die Mitglieder ausführlich. Als Grundlage dient der Jahresabschluss mit dem Bericht des Vorstandes:

- Der Vorstand berichtet über Mittelherkunft und ob und wie die in der Satzung vorgesehene Mittelverwendung umgesetzt wurde.
- Gemeinnützige Vereine sind zur zeitnahen Mittelverwendung verpflichtet. Wir berichten auch, welche Mittel in neue und welche in langlaufende Projekte fließen. Damit die Mitglieder diesen Umstand beurteilen können, werden die Zahlen in Relation zum Vorjahr gestellt, auch wenn hier häufig kein unmittelbarer Bezug zum Vorjahr wie in einem produktiv wirtschaftenden Unternehmen anzunehmen ist.
- AKO wirbt damit, dass jeder gespendete Euro als Hilfe in Tansania ankommt, weil die Kosten der Infrastruktur (Verwaltungskosten) des Vereins voll durch die Mitgliederbeiträge gedeckt werden. Auch hierzu berichtet der Vorstand.
- Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstands haftet persönlich mit seinem Privatvermögen für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und muss daher alle Mittel für satzungsgemäße Zwecke freigeben. Dies gilt auch für Spenden, die an einen Verwendungszweck gebunden sind. Der Vorstandsbericht gibt auch hierüber Auskunft.

Der Vorstandsbericht dient dazu, auf einen Blick die größtmögliche Transparenz zu schaffen, damit die Mitglieder sich ein Urteil über die Arbeit des Vorstandes bilden können. Das Vorstandsteam und das Team aus dem Backoffice stehen auf der Mitgliederversammlung bereit, Fragen zu beantworten.

Im Geschäftsjahr 2024 werden wir Kostenstellen für jedes Projekt einführen. Diese Umstellung wird zu einer logischen Erfassung und Zuordnung der Mittelherkunft und -verwendung führen. Dies ermöglicht aussagekräftige Analysen des Zahlenmaterials und schafft größtmögliche Transparenz, ohne dass aufgrund mangelnden Insiderwissens zeitaufwändige Recherchen notwendig sind. In diesem Vorstandsbericht weisen wir in den kursiv gedruckten Passagen auf Probleme bei der Bewertung des derzeitigen Kostenstellensystems hin.

Mittelherkunft:

Die Gesamteinnahmen des Vereins betrugen **im Jahr 2023 € 828.107,56**

(2022: € 484.979,34).

Die in 2023 erhaltene Goldspende wurde eingebucht mit einem Tageswert von € 324.140,74 und in die „freien Rücklagen“ eingestellt. Der Verkauf und die daraus resultierende Einbuchung zum Verkaufswert des Verkaufstages geschieht im Geschäftsjahr Jahr 2024.

In der Summe der Gesamteinnahmen enthalten sind

1. Die Einnahmen und Spenden ohne Verwendungszweck betrugen € 114.625,88

(2022: € 87.252,34), nämlich

- Mitgliederbeiträge **in Höhe von € 27.997,54** (2022: € 27.887,54) und
- Spenden ohne Angabe von Verwendungszweck **in Höhe von € 80.746,74**
- (2022: € 56.221,43) plus
- Einnahmen aus Alttextiliensammlungen der Fa. Wittmann **in Höhe von € 5.881,60** (2022: € 3.143,37).

Zieht man diese Spenden ohne Angabe eines Verwendungszwecks von den gesamten Einnahmen ab, wurden

2. Geldeingänge in Höhe von € 389.340,94 (2022: € 397.727,-) mit einer mehr oder minder spezifischen Wunschverwendung gespendet.

Der Vorstand hat, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2024, die Umstellung der buchhalterischen Erfassung der Spenden auf eine projektspezifische Erfassung der Spenden beschlossen. Zukünftig können wir präzise berichten, wie der Spendenstand für jedes Projekt ist. Dieser Spendenstand kann dann buchungsaktuell abgefragt werden.

Problematisch sind heute Spendeneingänge, deren Verwendungszweckangabe in der Überweisung nicht eindeutig ist oder dem Team im Büro in Traunstein nicht bekannt ist und deshalb keinem Projekt zugeordnet werden können. Hier kommt es zu Fehlzuordnungen oder nachträglichen Korrekturen. Mit der neuen projektbezogenen Buchungsmethodik wird die Problematik „schwebender“ Zuordnungen beseitigt sein.

Die Herkunft der Mittel, die mit einem Verwendungszweck versehen sind, lässt sich etwas schwieriger aufschlüsseln. Relativ gut vergleichbar sind die folgenden Einnahmenblöcke:

- a) Mitteleingänge institutioneller SpenderInnen und
- b) Sammlungseingänge aufgrund privater Initiativen

Für erstere, **eine Summe in Höhe von € 194.200,-** sind hier zu nennen:

- F. & H. Stiftung in Höhe von € 45.000,00 wurden von Ruben Wend eingeworben für einen Schulbau in Darajani.
- G. Stiftung, Österreich, in Höhe von € 46.000,00 (hier ist aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit die 2. Tranche 2023 zugerechnet, die aber erst im Januar 2024 auf dem Konto eingegangen ist). Die österreichische Stiftung wird von Barbara Wohanka betreut, und wir verzeichnen seit drei Jahren steigenden Zuwendungen.
- Anonym in Höhe von € 92.200,00. Der Kontakt zu dieser Stiftung wird von Hans Siemer und Ruben Wend gepflegt.

- L. P. / A. B. Stiftung in Höhe von € 18.000,00. Der Kontakt und das Reporting zu dieser Stiftung wird von Ruben Wend und Dr. Iris Kotter gepflegt.
- Henkel Stiftung in Höhe von € 5.000,00. Diese Stiftung wurde von Hartmut Schanz und Dr. Kane lange betreut und Barbara Wohanka versucht nun, den Kontakt zu halten.
- R. Stiftung in Höhe von € 5.000,00. Diese Stiftung wurde neu gewonnen von Paul Mayer und hat zugesagt, sich über 3 Jahre zu engagieren.
- M. Stiftung in Höhe von € 2.000,00. Diese Stiftung wird von Achim Miertsch betreut.
- Rotary Dresden in Höhe von € 1.000. Diese Mittel wurden von Dieter Jaenicke eingeworben.
- Rotary Eckernförde hat auch 1.000€ gespendet.

Die zweite Gruppe sind Sammlungen privater Initiativen. Hier haben die aufgelisteten Gruppen oder Personen eine **Summe in Höhe von € 110.922,10** (2022: € 120.614,54) gesammelt:

- 2700 Augenklinik in Höhe von € 5.358 (2022: € 18.295)
- 2705 Projekte I.M. in Höhe von € 20.420 (2022: € 24.408)
- 2710 Kiga Sanya Station (Fam. Z.) in Höhe von € 22.500 (2022: € 15.750)
- 2718/2719 Mbosho Disp./ Mawella Kiga (Fam. W./ Fa. Adito Fam. B.) in Höhe von € 12.135 (2022: € 16.082)
- 2725 Kilingi, Johnson F., in Höhe von € 19.028 (neuer aktiver Sammler, deshalb 2022: € 0)
- 2739 Spenden für Projekte H. S. in Höhe von € 12.082 (2022: € 15.530)
- 2774 Projekte Tansania Hilfe (Fam. T.) in Höhe von € 19.400 (2022: € 30.550).

Es gibt dann aus der Historie weitere Einnahmenkonten wie etwa 2727 Ausbildung Kibosho 2023: € 12.200,00/ 2022: € 3.510,00) oder 2731 Spenden sonstige Projekte (2023: € 15.715,00/ 2022: € 20.272,75). Die hier gebuchten Summen sind auf Anhieb keinen der anderen Konten zuzuordnen. Sie sind eine Art Sammelkonten. Ab dem Jahr 2024 sollen diese geschlossen werden und die Einnahmen eindeutig zu spezifischen Projektnummern zu geordnet werden.

Mittelverwendung:

Insgesamt wurden **2023 Ausgaben in Höhe von € 621.703,13** (2022: € 498.562,40€) getätigt.

Davon wurden aus Deutschland direkt mit tansanischen Projektpartnern € 267.813,13 umgesetzt, € 352.540,00 wurden über die NGO AKO Tanzania Community Support abgewickelt.

Gegenüber dem deutschen Fiskus ist der deutsche Verein vollumfänglich nachweispflichtig, wie die Gelder in Tansania verwendet wurden. Ein in Tansania testierter Jahresabschluss der NGO genügt hier nicht. Sämtliche Belege aus Tansania müssen, unabhängig ob eine direkte Abwicklung oder Abwicklung über die NGO in Tansania erfolgt, in Deutschland von unserer Buchhaltung und den Kassenprüferinnen geprüft werden.

Diese € 621.703,13 kann man als Verpflichtungen betrachten, die man gegenüber den Empfängern in Tansania eingeht. Auf die Zusage dieser Gelder hin werden in Tansania Projekte vorbereitet, Ausgaben getätigt und Aufträge vergeben.

Da Vereine gehalten sind, Gelder zeitnah zu verwenden, kann AKO keine Verpflichtungen eingehen oder Zusagen zu Unterstützungen geben, die länger als zwei Jahre dauern. In begründeten Ausnahmesituationen wie Stipendien mit festen Laufzeiten von 3 oder 4 Jahren müssen diese Mittel aber im AKO-Budget geblockt werden und können nicht für andere Zwecke verwendet werden. Es existieren heute nur in wenigen Fällen schriftliche Zusagen von Sponsoren oder Spendern, die einen Zeitraum von zwei oder drei Jahren abdecken, meist in Form von Stipendien. Die anderen, langlaufenden Projekte sind nur kurzfristig finanziert. Es bestehen meist keine Vereinbarungen über Laufzeiten mit den Partnern.

Gerade für Projekte, die schon seit vielen Jahren unterstützt werden, gibt es keine Logik, keinen Automatismus, dass diese Mittel immer so weiterlaufen. Der Spendeneingang kann und darf nicht aus Vergangenheitswerten antizipiert werden. Nur aufgrund von Erfahrungswerten und dem persönlichen Kontakt zu den Spendern kann der Vorstand grob antizipieren, ob diese Mittel auch im kommenden Geschäftsjahr zur Verfügung stehen.

Heute, mit der aktuellen Kostenstellensystematik, ist es mit vertretbarem Rechercheaufwand nicht möglich, klar und eindeutig zu quantifizieren, welche Verpflichtungen AKO bereits für die kommenden Jahre eingegangen ist und welche Mittel benötigt werden, um diese Verpflichtungen zu bedienen.

Ab dem Geschäftsjahr 2024 wird für jedes Projekt zwischen Gebern und Empfängern eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die Dauer, Höhe und Auszahlungstermine der Unterstützung festlegt und somit eine präzise Planung der Verpflichtungen zulässt. Durch die projektbezogene Buchung der Einnahmen und Ausgaben ist es jederzeit und für jedes Projekt möglich, Aussagen zur Höhe der eingegangenen Verpflichtungen zu treffen.

Für 2023 gibt es kurzfristige oder längerfristige Projekte mit langjährigen oder neuen Empfängern von Mitteln in Tansania. Die Mittel kommen von neuen oder langjährigen Spendern oder Spendergruppen. Zwischen allen gibt es auch Überkreuzbeziehungen. Eine Analyse der Zahlen ist durch die damit einhergehende inhaltliche wie zeitliche Abgrenzungsproblematik sehr interpretativ.

Es können folgende Aussagen und sinnvolle Gegenüberstellungen getroffen werden, wofür die Spendengelder verwendet wurden:

1. Von den gesamten Einnahmen können **2023 € 102.531,66** (2022: € 116.990,04) als Kosten der Infrastruktur qualifiziert werden, die AKO verausgabt, um Projekte zu realisieren.

- 1.1. Sie beinhalten Kosten der Infrastruktur in Tansania, die für **2023 mit € 45.250,15** (2022: € 58.545,61) beziffert werden können. Sie setzen sich zusammen aus (jeweils in Euro, 2023 und Vorjahr):

Kosten der Infrastruktur	2023	2022
2314 Personalkosten NGO	11.088,32	8.781,31
232800 Personalkosten Volunteerhouse	8.124,18	9.335,28
232802 Staff-/ Studentenhaus	5.664,83	17.868,67
2329 Containerversand	1.377,29	6.990,22
2391 NGO Büro Kibosho	7.714,69	3.133,77
2396 AKO Fahrzeuge	11.280,84	12.436,36
Summe	45.250,15	58.545,61

- 1.2. Damit vergleichbare Kosten der Infrastruktur in Deutschland sind für **2023 zu beziffern mit € 31.618,06** (2022: € 20.301,61) und sind aufzuschlüsseln wie folgt

Kosten der Infrastruktur D	2023	2022
4210 Miete D	3.000,00	3.000,00
4360 Versicherungen	1.706,79	1.174,74
4380 Beiträge	187,00	187,00
4600 Reisekosten Inland	1.596,80	1.150,82
4610 Werbekosten	-	204,28
4910 Porto	105,10	278,40
4920 Telefon	449,36	548,12
4930 Bürokosten (Buchfrg., IT, Consultax)	19.471,29	12.135,21
4950 Rechts- und Beratungskosten	3.865,00	-
4970 Nebenkosten d. Geldverkehrs	1.236,72	1.623,04
Summe	31.618,06	20.301,61

- 1.3. Für Reisen nach Tansania wurden **2023 €25.663,45** (2022: € 38.142,82) bezahlt. Diese Mittel werden von den Reisenden als Spenden eingebracht und sind daher im Gesamtbetrag der Spenden enthalten.

Exkurs:

Kosten der Infrastruktur wie Mieten, Personalkosten, Versicherungen o.ä. haben Fixkostencharakter. Das bedeutet, sie entstehen unabhängig vom Spendeneingang. AKO übernimmt quasi die Verpflichtung, diese auch im nächsten Jahr zu tragen. Dies ist besonders brisant im Falle von Personalkosten. Jeder Führung von AKO muss hier klar sein, dass eine Übernahmegarantie für solche Kosten nur für die Dauer des überschaubaren Horizontes möglich ist. Dieser wird bestimmt durch die Vorschrift der zeitnahen Verwendung der freien Mittel und über das Vorhandensein solcher freien Mittel. An dem Tag, an dem die eingehenden Spenden nicht mehr die aufgebauten Fixkosten decken, besteht für die NGO AKO TCS Insolvenzgefahr mit allen damit verbundenen Problemen für die lokale Führung der NGO.

2. Wir können Projekte vorstellen, die schon länger laufen.

Wir verfügen buchhalterisch über die Zahlen von Mitgliedern oder Gruppen von Mitgliedern, die schon länger Spenden sammeln, und können diesen Projekte zuordnen, die schon länger von diesen Gruppen unterstützt werden.

Die Gegenüberstellung verliert aber schnell an Aussagekraft, wenn diese Gruppen auch neue oder kurzfristige Projekte unterstützen. Beispielhaft sei das an dieser Auflistung ausgewählter Projektausgaben 2023 gezeigt.

	2023	2022
2324 Projekte I.M.	61.999,84	21.821,48
2330/-31/-32/-33 Leguruki	61.375,04	51.239,52
2337/2341 Tansania Hilfe (Fam. T.)	45.698,53	13.889,06
2335 Kiga Sanya Station (Fam. Z.)	22.500,00	16.750,00
2318 Kibosho Nursing School	19.533,81	81.897,55
2300 Poor patients fund	16.713,83	6.670,47
2336 Mbosho Dispensary (Fam. W)	6.358,68	6.912,32
2381 Kiga Mawella Fa. Adito (Fam. B.)	5.575,00	4.919,70
2315/-16 Kibosho Augenstat.	3.896,33	7.759,68

Leguruki, Kiga Sanya Station, Poor Patients Fund, Mbosho Dispensary und Mawella Rau Kindergarten sind vom Projekthalt mit dem Vorjahr gut vergleichbar.

In Leguruki an der Berufsschule lernen mehr als 120 Studentinnen und Studenten mit einem Stipendium, das durch AKO vermittelt wird.

Dr. Iris Kotter unterstützt mit den Mitteln, die für den Poor Patients Fund eingeworben werden, viele Patienten, die die Medikamente oder ihre Behandlung nicht bezahlen können in den Hospitälern in Kibosho und Huruma. Aus den Mitteln finanziert sie aber auch eine Krankenversicherung für Masaai-Frauen und deren Kinder.

Die Mbosho Dispensary wird regelmäßig unterstützt durch die Übernahme von Gehältern und aussergewöhnlichen Belastungen, die nicht nur die regulären Einnahmen abgedeckt sind. Dies sind unter anderem bauliche Maßnahmen aufgrund von Behördenauflagen, Neuanschaffung von Geräten, Renovierungsarbeiten, Solaranlage, Aussenanlagen.

Mawella Rau wird regelmäßig unterstützt durch die Übernahme von Gehältern und aussergewöhnlichen Belastungen, wie zum Beispiel erforderliche bauliche Maßnahmen, Spielplatz, Verschönerungen, Lehrmaterialien.

Der Kindergarten in Sanya Station wird wie seit vielen Jahren regelmäßig unterstützt durch die Übernahme aller Gehälter, Lehrmaterial, Essen für die Kinder, Unterhalt eines Fahrzeuges, Unterhalt und Pflege der umfangreichen Aussenanlagen und der Spielplätze.

Bei den anderen Projekten wirken sich Einmaleffekte stark aus. Ein Vergleich der Zahlen führt in diesen Fällen zu keiner sinnvollen Interpretation. Solche Fälle sind 2023 zum Beispiel:

Die Tansania Hilfe aus Havixbeck-Hohenholte hat zusätzlich zu dem seit langen Jahren von ihnen unterstützten Kindergarten St. George in Singa Juu mit 5.000 € Stipendien für SchwesternschülerInnen an der Kibosho School of Nursing übernommen. Nachdem sie im Dezember 2022 schon einmal mit 23.000 € für den Bau der Schulküche in Uchau die Bemühungen von Dieter Jaenicke und Horst Sieber unterstützt haben, haben die Tansania Hilfe 2023 weitere 10.000€ in das Projekt investiert. Die Schulküche wurde im Februar 2023 fertiggestellt und Ende 2023 in Betrieb genommen.

Die Kibosho School of Nursing (neu: KIBIHAS) wird schon lange unterstützt. Während im Vorjahr noch Mittel der Fresenius-Stiftung für die Ausbildung von 80 Schwestern eingesetzt wurden und das Projekt abgeschlossen ist, erhielt die Schule nun Mittel zur Anschaffung eines Busses aus AKO freien Mitteln, der die StudentInnen zu ihren Einsatzorten für den Praxisunterricht bringt. Eine Vergleichbarkeit der Zahlen ist hier nicht logisch. Erst eine projektbezogene Erfassung gibt dem Leser oder dem kontrollierenden Mitglied die Möglichkeit einer korrekten Interpretation der Ausgaben.

Die Diskrepanz der Ausgaben 2023 zu 2022 im Falle der Projekte von Ingrid Miertsch liegen wiederum in einer zeitlichen Abgrenzungsproblematik. Während in den Vorjahren die Ausgaben regelmäßig geringer waren als die eingesammelten Mittel, wurden 2023 neben dem langlaufenden Projekt der Unterstützung der Kibosho Primary School die Sungu Primary School einmalig mit einer hohen Summe bei der Renovierung unterstützt. Auch hier ist eine Interpretation der Zahlen nur vor diesem Hintergrundwissen möglich. Eine projektbezogene Erfassung wird auch hier die Transparenz herstellen.

Es ist mithin nicht sinnvoll bei den genannten Beispielen, das Vorjahr mit dem Folgejahr zu vergleichen. Durch die Umstellung auf eine projektspezifische Buchhaltung werden solche Verzerrungen in der Interpretation zukünftig ausgeschlossen. Wir können jedes Projekt einzeln auswerten nach Mittelherkunft und –verwendung und jeder Spendergruppe ihre Projektbeteiligungen zuordnen.

3. Wir können neue Projekte vorstellen, etwa diese:

2354 Losoito Dormitory	46.427,17	-
233804 Kilingi Johnson F.	34.838,23	-
2359 sonstige Buchung; z.B. Kibaoni	28.856,53	16.087,50
2337/2341 Tansania Hilfe (Fam. T.) mit Uchau	45.698,53	13.889,06
235603 PROJEKTAUSG FLY AND HELP	45.000,00	-

In Losoito wurde die Fertigstellung einer Dispensary unterstützt, den Rohbau hat die lokale Community organisiert. Dann waren jedoch die Mittel verbraucht. Die Finanzierung kommt etwa zu 65% von drei verschiedenen privaten Spendern und wurden durch freie Mittel von AKO ergänzt.

Mr. Furaha, ein in Ruhpolding arbeitender Tansanier, sammelt sehr erfolgreich Mittel aus seinem persönlichen Umfeld und unterstützt den Schulbau in seiner Heimatgemeinde.

Die Schule in Kibaoni hat ein Dormitory als Unterkunft für die Kinder mit speziellen Bedürfnissen geplant und mit eigenen Mitteln den Bau begonnen. Auf Bitte des Vorstandes Dieter Jaenicke wurden hier 2023 vom AKO-Vorstand etwa € 16.000 aus freien Mitteln bewilligt. Weitere sollen 2024 folgen.

Die Schule in Uchau wurde ebenfalls von Vorstand Dieter Jaenicke als Projekt identifiziert, für das er, wie aus dem Jahresabschluss 2022 zu entnehmen, mit seiner Gruppe der Mitglieder aus Dresden die Mitteleinwerbung von bis zu 80.000€ übernehmen wollte. In 2023 wurden davon € 1.000 von Rotary Dresden gespendet. Wie oben erwähnt übernahm dann die Tansania Hilfe Havixbeck-Hohenholte ca. 25.000 Euro, weitere Beträge wurden durch freie Mittel von AKO ergänzt. Hierfür müssen auch 2024 Mittel bereitgestellt werden, da die Arbeiten vor Ort bereits avisiert oder in Auftrag gegeben wurden. Auch 2024 sind hierfür nur in geringem Umfang Mittel eingeworben worden, sodass die Ausgaben aus freien Mitteln finanziert werden müssen.

Aus solchen Situationen entsteht die Problematik, dass Verpflichtungen, die AKO eingeht und die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, die Mittel, die zur Verwendung frei sind, erschöpfen können. Die nicht geplanten Ausgaben haben die freien Rücklagen zum 31.12.2023 auf € 35.001,41 (31.01.2023: € 125.480,33) abschmelzen lassen.

Die neue, projektbasierte Kostenstellensystematik wird solche Situationen schneller erkennbar machen. Da für jedes Projekt eine Kooperationsvereinbarung bestehen wird, die die Verpflichtungen klar regelt, wird eine Ausgabenplanung möglich. Hiermit kann dann durch geeignete Auswertung der erfassten Buchungen frühzeitig erkannt werden, ob und wann Verpflichtungen und Einnahmen nicht mehr gedeckt sind.

Nur durch den ungeplanten Eingang der Goldspende kann AKO momentan diese Projektzusagen einhalten. Ohne diese Spende, die dem Vorstand erst spät im Jahr 2023 bekannt wurde, wären diese Projektzusagen nicht einzuhalten gewesen.

Auf Wunsch von Mr. Hassan Mfangavo, einem Ward Education Officer im District Hai, hat Ruben Wend gemeinsam mit ihm einen Antrag zur Übernahme der Kosten von ca. €60.000 zum Neubau zweier Klassenzimmer plus Lehrerzimmer plus Jungen- und Mädchentoiletten plus Lehrertoiletten bei der Fly&Help Stiftung eingereicht. Es wurden €45.000 bewilligt, ca. €15.000 wurden von AKO D aus freien Mitteln zugesagt. Das Bauvorhaben wurde im Jahr 2023 begonnen und abgeschlossen. Der Kostenrahmen wurde mit €45.000 unterschritten, mit den gesparten ca. €15.000 wird 2024 ein drittes Klassenzimmer vom School Construction Committee errichtet werden.

4. Folgende Ausgaben sind noch nennenswert, sind aber buchhalterisch in unterschiedlichste Kostenstellen verteilt. Auch hier wird 2024 jedem Zuwendungsempfänger oder Projekt eine Projekt-ID zugeordnet werden, um ein sinnvolles Controlling zu schaffen.
 - 4.1. Im Kibosho Hospital übernehmen wir für zwei Ärzte, einen Clinical Officer und einen Physiotherapeuten, Gehaltszuschüsse in Höhe von € 27.000,00 p.a..
 - 4.2. AKO finanziert die Facharztausbildung eines Internisten, Dr. Gweso, und eines Orthopäden, Dr. Samwel.

Für das angestrebte und wirtschaftlich notwendige upgrading des Hospitals ist es Bedingung, dass diese Fachärzte am Hospital ihre Leistungen anbieten.
 - 4.3. Wir finanzieren die Ausbildung von Nurses unter anderem an der Kibosho School of Nursing (neu: KIBIHAS Kibosho Institute of Health and Allied Services).
 - 4.4. Viele verschiedene Mitglieder unterstützen Menschen in Tansania, teilweise mit Kleinbeträgen von z.B. 75€ p.a., die in verschiedenen Sammelkonten gebucht werden. Solche sind zu finden in Sammelkonten wie Konto 2393 Patenschaften (2023: €32.367,59), Konto 2383 Siemer Buchung TZ / D (2023: €15.394,60), Konto 2394 Schulgeld (2023: €20.874,71), einzelne weitere Fälle sind auch noch in anderen Sammelkonten, die einzelnen Personen zugeordnet sind, gebucht.
 - 4.5. Das Kibosho Hospital wurde, ausgewiesen in Konto 2300 09 mit einem Saldo von €13.978,58, unterstützt mit der Übernahme von 75% der Kosten für ein Upgrade Kit zur Digitalisierung eines analogen Röntgengerätes.

4.6. 10 Personen erhielten in Anerkennung ihres Einsatzes nach EStG §3, 26a eine Ehrenamts-
pauschale von Euro 500,00. Alle Personen verzichteten auf die Auszahlung (Verzichts-
spende) und erhielten eine entsprechende Spendenbescheinigung. Bei Aktionen zur Spen-
denwerbung zahlt der Verein keine Vergütungen.

Vermögensaufstellung:

Am 31.12.2023 war der Geldbestand auf den Bankkonten des Vereines € 406.505,41 (01.01.2023: € 524.779,33).

Der rechnerische Bestand an gebundenen Rücklagen in Geld betrug zum 31.12.2023 € 371.504,00 (01.01.2023 € 399.299,00).

Auf den tansanischen Konten der NGO sind von den € 352.540,00, die im Laufe des Jahres an die NGO AKO TCS zum für Projekte überwiesen wurden, am 31.12.2023 € 5.349,26 auf den tansani-
schen Konten nicht verausgabt.

Der rechnerische Bestand an freien Rücklagen in Geld betrug zum 31.12.2023 € 35.001,41 (01.01.2023: € 125.480,33).

Die Goldspende ist mit dem Goldpreis des Tages der Einbuchung von € 324.140,74 als Sachspende gebucht und wird, da keine Zweckbindung vorliegt, in die freien Rücklagen eingestellt.

4. EINNAHMEN - AUSGABEN 01.01.2023 BIS 31.12.2023**IDEELLER BEREICH**

Vorjahr

Einnahmen		€	€	€
Jahresbeiträge		27.997,54		27.887,54
Spenden		577.837,83		244.585,65
Geldspenden	245.533,52			
A. Kibosho Hospital (Vorstandsprojekt)	17.828,00			
B. Berufsschulen (Vorstandsprojekt)	4.480,00			
C. Kommunale Wasserprojekte (Vorstandsprojekt)	1.000,00			
D. Kleinprojekte (Mitgliederprojekte)	93.143,10			
E. Partnerschaftsprojekte	20.527,60			
F. Ungebundene Spenden	80.746,74			
G. Reisekosten u. Kostenbeteiligungen	27.808,08			
Sachspenden	324.492,98			
Verzichtsspenden	7.811,33			
Zinseinnahmen		785,26		0,00
Sammelergebnis		606.620,63		272.473,19
Öffentliche Förderung BMZ		0,00		0,00
Zuwendungen private Stiftungen		192.200,00		153.051,80
Zuwendungen Rotary, kirchl. Einrichtungen		21.400,00		43.850,00
Zuwendungen private Organisationen		0,00		1.520,37
			820.220,63	470.895,36
sonstige Einnahmen			4.904,11	12.767,50
Vorsteuer-Erstattung			2.982,82	1.316,48
Summe Einnahmen			828.107,56	484.979,34

AusgabenA. Kibosho Hospital (Vorstandsprojekt)

Kibosho Hospital allgemein	30.692,41		21.532,32
Kibosho Werkstatt und Bauhof	224,44		194,64
Kibosho Wasser, Abwasser, Solar	1.150,10		11.439,26
Kibosho Fahrzeuge	0,00		0,00
Kibosho übernommene Personalkosten	14.641,71		14.056,37
Kibosho Augenstation	3.896,33		7.759,68
Kibosho Notfallstation	0,00		1.085,29
Kibosho Ausbildung, Stipendien	24.562,83	75.167,82	81.897,55

B. Berufsschulen (Vorstandsprojekt)

Handwerkerschule Leguruki	61.375,04		52.275,11
Landwirtschaftsschule Mwangaria	0,00	61.375,04	0,00

C. Kommunale Wasserprojekte (Vorstandsprojekt)

Wasserprojekte	0,00	0,00	0,00
----------------	------	------	------

D. Kleinprojekte (Mitgliederprojekte)

Ausbildung und Patenschaften	53.242,30		49.478,60
Projektausgaben Miertsch	61.999,84		21.821,48
Projektausgaben Geisenhausen	5.575,00		4.919,70
Projekt Kambi ya Chokaa	1.227,74		17.555,37
Sonstige Kleinprojekte	262.191,37	384.236,25	69.726,59

E. Partnerschaftsprojekte

Projektausgaben Momella Foundation	3.011,25	3.011,25	7.030,00
------------------------------------	----------	----------	----------

F. Projektdurchführung

Ausgaben Projektabwicklung Moshi	9.714,69		11.840,25
Projektausgaben nicht zugeordnet	23.678,44		39.841,97
Ehrenamtspauschalen	5.000,00		5.500,00
Kosten des Geldverkehrs	684,96		596,79
Projektreisekosten	24.209,22		46.612,12
Transportkosten	1.377,29	64.664,60	10.024,37
		588.454,96	475.187,46

Wertberichtigungen

Währungsdifferenzen		-101,52	-724,18
		588.353,44	474.463,28

Allgemeine Kosten			
Bürokosten Deutschland	19.471,29		12.135,21
Porto	105,10		278,40
Miete Raumkosten Reparaturen	3.000,00		3.000,00
Reisekosten Inland/Ausland	1.596,80		1.150,82
Kommunikationskosten	449,36		548,12
Versicherungen	1.706,79		1.174,74
Löhne u. gesetz. Sozialaufw.	0,00		0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	2.968,35		2.867,97
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>4.052,00</u>	33.349,69	187,00
Werbung		0,00	204,28
Vorsteuer		0,00	2.552,58
			155000
Summe Ausgaben		<u>621.703,13</u>	<u>498.562,40</u>
ERGEBNIS IDEELLER BEREICH		<u>206.404,43</u>	<u>-13.583,06</u>
WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB			
Einnahmen			
Ausgaben			
ERGEBNIS WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB		0,00	0,00
Vereinsergebnis		<u>206.404,43</u>	<u>-13.583,06</u>

Bezüglich der Bildung und der Auflösung von Rücklagen und somit der Verwendung des Jahresergebnisses wird auf die Vermögensaufstellung verwiesen.

Traunstein, den

Vorstand

Schatzmeister

5. VERMÖGENSAUFSTELLUNG

Saldo per	01.01.2023	31.12.2023	BVÄ
1000 00 Kasse Traunstein EUR	450,14	266,32	-183,82
1001 00 Kasse Traunstein USD	1.034,91	0,00	-1.034,91
1210 00 KSK Traunstein 5763099	156.413,33	54.781,58	-101.631,75
1211 00 KSK Traunstein 5767066	7.154,80	20.669,79	13.514,99
1212 00 KSK Traunstein Geldmarkt 8012684	322.694,90	323.281,42	586,52
1213 00 KSK Traunstein 310013180 Dollar	173,48	167,81	-5,67
1220 00 SK Ulm 459606	8.465,00	4.620,15	-3.844,85
1240 00 SK Hilden 34346676	1.849,59	2.718,34	868,75
1260 00 CRDB Kibosho AKO General Account	117,86	0,00	-117,86
1263 01 Rückforderungsanspruch NGO Euro-Kto.	22.947,52	0,00	-22.947,52
1263 02 Rückforderungsanspruch NGO Tzs-Kto.	1.020,67	0,00	-1.020,67
1272 00 Rückforderungsanspruch NGO Petty-Cash	2.457,13	0,00	-2.457,13
Summe Geldbestand zum 31.12.	524.779,33	406.505,41	-118.273,92
1550 00 Darlehen	3.798,61	0,00	-3.798,61
1576 00 Vorsteuererstattung lfd. Jahr - 19%	2.552,58	0,00	-2.552,58
1590 00 Durchlaufende Posten	1.013,04	0,00	
1710 00 Anzahlungen an Trust	0,00	0,00	0,00
1710 05 Vorauszahlungen NGO Euro-Konto	0,00	3.803,43	3.803,43
1710 06 Vorauszahlungen NGO TZS-Konto	0,00	853,33	853,33
1710 07 Vorauszahlungen NGO Kasse	0,00	692,50	692,50
3200 00 Bestand Sachspende - Gold	0,00	324.140,74	324.140,74
	532.143,56	735.995,41	204.864,89

Entwicklung der Rücklagen

gebundene Rücklagen			
lt. Anlage	399.299,00	371.504,00	-27.795,00
freie Rücklagen	125.493,00	35.001,41	-90.491,59
freie Rücklage Gold	0,00	324.140,74	324.140,74
Ford./Verbindl.	7.364,23	5.349,26	-2.014,97
	532.156,23	735.995,41	203.839,18

Traunstein, den

AKO - Aktionskreis Ostafrika e. V.

Vorstand

Schatzmeister

AKO - Aktionskreis Ostafrika e.V.



Traunstein, 31.12.2023

Projekte		Bestand 31.12.22	Mittel- zugang 2023	Verbrauch u. Gebühr 2023	Bestand 31.12.23
<u>Projektgebundene Mittel zum 31.12.2023:</u>					
A. Kibosho Hospital:					
Kibosho verschiedene Projekte	Baukosten, Ausstattung und Stip.	105.599	97.374	60.121	142.852
Augen- und Zahnstation	Betriebs- und Personalkosten	29.054	5.358	3.792	30.620
Kibosho Schwesternschule	Stipendien und Ausstattung	15.226	5000	19.534	692
B. Berufsausbildung:					
Handwerkerschule Leguruki	Stipendien und sonstiges	29.424	34.480	61.375	2.529
D. Kleinprojekte (Mitgliederprojekte):					
Projekt Kambi ya Chokaa	Bohrloch und Kindergarten	32.238		1.227,74	31.010
Projekte I. Miertsch	Primary School Kibosho	55.726	23.420	62.000	17.146
Projekte Geisenhausen	Kindergärten, Primary Schools	46.643		46.643	0
Projekte H. Tigger	Kindergarten Singa Juu, Schule Uchau	26.606	54.865	45.699	35.772
Projekte Wohanka	KG Ngulu, Dispensary Mbosho	7.421	5.900	6.359	6.962
Projekte Dr. Kane	Schulen Senegal	3.278	4.500	3.500	4.278
Projekt Kotter	Gesundheitsprojekt arme Menschen	38.306	19.350	16.714	40.942
Projekt Kilingi	Schulbau, Wasser	9.777	25.062	34.838	0
Projekt Darajani	Schulbau		15.000		15.000
Projekt Kibaoni	Primary School		33.700		33.700
Projekt KIBIHAS	Schulbus		10.000		10.000
Geldbestand zweckgebunden zum 31.12.:		399.298	334.008	361.802	371.504
Geldbestand nicht zweckgebunden zum 31.12.:		125.493			35.001
Summe Geldbestand zum 31.12.:		524.792			406.505
		=====			=====
<u>Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31.12.2023:</u>					
Bestand Sachspenden		0			324.141
Vorsteuererstattung		2.972		2.972	0
Summe zum 31.12.2023:					324.141
					=====

6. BESCHEINIGUNG DES PRÜFERS

Ich habe die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung unter Einbeziehung der Buchführung des Aktionskreises Ostafrika e. V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung nach dem Entwurf *IDW Stellungnahme zu Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW ERS HFA 14)* (und den ergänzenden Regelungen in der Satzung) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Meine Aufgabe ist es, auf Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Die Aufstellung „Projektgebundene Mittel“ wird durch die Vorstände eigenverantwortlich geführt; eine Prüfung dieser war nicht Gegenstand meines Auftrages.

Ich habe meine Prüfung unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW EPS 750)* vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und die Regelungen in der Satzung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Das Ergebnis der bereits durchgeführten Kassenprüfung wurde ohne Beanstandungen berücksichtigt. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

München, den 18. Juli 2024

Consultax Real Estate GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Dieter Pape
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Consultax Real Estate GmbH Steuerberatungsgesellschaft (Stand: 1. März 2024)

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften (Stand: Oktober 2023)

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahren Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen o.ä. andere Steuerberater und Rechtsanwälte) heranzuziehen. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag und Kostenübernahmeerklärung des Auftraggebers hinzuzuziehen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG), sowie Praxistreuholdern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.
- (4) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt es sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung

damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder eine von ihm beauftragte Person Zugriff auf das Empfangs-/ Sendegerät bzw. der E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft.

- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs- und/oder Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.
- (6) Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit, der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und der Steuerberater haftet auch nicht für die dem Auftraggeber dieserhalb ggf. entstehenden Schäden.
- (7) Bei Mitteilung einer E-Mail Adresse durch den Auftraggeber ist dieser ausdrücklich damit einverstanden, dass Mitteilungen auch unverschlüsselt an ihn übermittelt werden dürfen.
- (8) Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nutzung von Telefax und elektronischen Medien (E-Mail, SMS, etc.) die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann.
- (9) Des Weiteren besteht keine Haftung für den Steuerberater über den Austausch von Informationen der Plattformen wie WhatsApp, Facebook oder der Gleichen. Der Steuerberater weist darauf hin, dass er Nachrichten über diese unsicheren Medien nicht lesen wird.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offensbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf Euro 4.000.000,00 (in Worten: EURO vier Millionen) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt.
- (2) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (4) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (5) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (6) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetz nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjähren diese, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber drei Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zum Kenntnis zu nehmen u. bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und

Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

- (1) Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt.
- (2) Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV), es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (3) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (4) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (5) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (6) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (7) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen (§ 627 Abs. 1 BGB) die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland

verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
(2) Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

II. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Consultax Real Estate GmbH Steuerberatungsgesellschaft (Stand: 01. März 2024)

Die folgenden "Ergänzenden Allgemeinen Auftragsbedingungen der Consultax Real Estate GmbH Steuerberatungsgesellschaft" gelten in Ergänzung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsgesellschaften (I.) für Verträge und Aufträge der Consultax Real Estate GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für Aufträge, die der Auftraggeber der Consultax Real Estate GmbH Steuerberatungsgesellschaft (Auftragnehmerin) erteilt, gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen die vorstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsgesellschaften (I.) und diese Ergänzenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Consultax Real Estate GmbH Steuerberatungsgesellschaft (II) (nachfolgend gemeinschaftlich als "Bedingungen" bezeichnet).
- (2) Die Bedingungen sind Grundlage für jeweils gesondert erteilte Aufträge, wie insbesondere:
 - a. die steuerliche Beratung,
 - b. die betriebswirtschaftliche Beratung,
 - c. die Jahresabschlusserstellung i. S. der Vorschriften des dritten Buches des HGB,
 - d. die Erstellung von Überschussrechnungen bzw. Steuerbilanzen,
 - e. die Erstellung von Steuererklärungen,
 - f. die Vertretung vor Finanzbehörden bei der Abwehr und Beichtigung von Verwaltungsakten,
 - g. die Erledigung der Finanzbuchhaltung einschließlich der Erstellung betriebswirtschaftlicher Auswertungen,
 - h. die Erledigung der Lohnbuchhaltung,
 - i. sonstige typische und vereinbare Leistungen der Steuerberater.
- (3) Die Bedingungen gelten nicht für alleinige Vorbehaltsaufgaben der Wirtschaftsprüfer. Solche Aufgaben werden ausschließlich durch Kooperationspartner der Auftragnehmerin (Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) erfüllt.

2. Honorar

- (1) Die Gebühren und Auslagen bemessen sich (vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze) nach den gesetzlichen Vorschriften der StbVV (Steuerberatervergütungsverordnung).
- (2) Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften gelten die Regelungen einer Vergütungsvereinbarung, welche die Auftragnehmerin mit dem Auftraggeber schließt. Die Vergütungsvereinbarung dokumentiert das Einverständnis des Auftraggebers mit den nachfolgenden Gebührenregelungen und bestätigt, dass durch den Ansatz der Zeitgebührensätze, Fallpauschalen und Auslagen für Geschäftsreisen eine nach der StbVV anzusetzende oberste Gebühr überschritten werden kann. Wenn zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin bereits eine vom Auftraggeber unterschriebene „Gesonderte Gebührenvereinbarung“ vorliegt, gilt diese als Vergütungsvereinbarung im Sinne von § 4 Abs. 1 StbVV.
- (3) Soweit die Vertragsparteien nicht in Textform etwas anderes vereinbaren, werden für die Tätigkeiten Steuerberatung und Wirtschaftsberatung (§§ 21 bis 23, 28 bis 32, 36 bis 38, 40 bis 45 StbVV) sowie jegliche weitere Beratungs- und Unterstützungsleistung und für die Erledigung der Finanzbuchhaltung (§ 33, 39 StbVV) Zeitgebühren vereinbart (§§ 4, 13 StbVV). Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeiten nach den Regelungen der StbVV einer anderen Gebührenart zuzuordnen sind. Es gelten die Zeitgebührensätze wie in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 vereinbart. Gleiches gilt für sonstige Tätigkeiten für welche § 13 StbVV Zeitgebühren vorsieht.
- (4) Die Zeitgebühr gilt auch für die Erledigung von Abschlussarbeiten (§ 35 StbVV) und die Erstellung von Steuererklärungen (§§ 24 bis 27 StbVV), wobei dafür vorrangig die gesetzliche Vergütung gilt, soweit diese nicht geringer ist als die Zeitgebühr.
- (5) Tätigkeiten im Rahmen der Lohnbuchhaltung (§ 34 StbVV) werden grundsätzlich nach Zeitgebühr abgerechnet. Ergänzend hierzu gelten für einzelne Tätigkeiten Fallpauschalen, wie in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 vereinbart.
- (6) Dessen ungeachtet können die Parteien in den Grenzen und gem. § 14 StbVV eine Pauschalvergütung vereinbaren; Verstoß ist eine Pauschalvereinbarung gegen die Grenzen des § 14 StbVV gelten die allgemeinen Regelungen dieser Mandatsvereinbarung.
- (7) Für Geschäftsreisen (§§ 18 bis 20 StbVV) werden für jeden Entfernungskilometer zwischen der zuständigen Consultax Niederlassung und dem Reiseziel zwei mal 1,00 Euro pauschale Fahrtkosten berechnet. Die gesonderte Berechnung eines Tage- und Abwesenheitsgeldes für Abwesenheitszeiten bis zu zwei Stunden pro Dienstreise entfällt. Darüber hinaus gehende Abwesenheitszeiten werden zu den in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 definierten Stundensätzen gesondert in Rechnung gestellt.
- (8) Das Honorar ist mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3. Zustandekommen und Gültigkeitsbereich der Bedingungen

- (1) Die Bedingungen erlangen Gültigkeit durch Annahme eines Auftrags des Auftraggebers an die Auftragnehmerin durch die Auftragnehmerin. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form.
- (2) Die Regelungen der Vergütungsvereinbarung (Nr. 2 Abs. 2) werden mit Vereinbarung der Vergütungsvereinbarung durch den Auftraggeber wirksam. Die Wirksamkeit erstreckt sich auch rückwirkend - auf sämtliche diesen Bedingungen unterliegenden Aufträge.
- (3) Die Bedingungen sollen für alle bestehenden und künftigen Auftragsverhältnisse gelten, für persönliche und betriebliche sowie für solche mit vom Auftraggeber vertretenen

Gesellschaften. Sie sollen auch für Auftragsverhältnisse mit zum Auftraggeber verbundenen Unternehmen gelten, soweit der Auftraggeber die Auftragsverhältnisse kennt oder kennen muss.

4. Mitwirkung Dritter

- (1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen durch unterbeauftragte Dritte erbringen zu lassen. Eine Unterbeauftragung an Dritte ist nur zulässig, wenn die Auftragnehmerin zuvor den Mandanten unterrichtet hat und dieser zugestimmt hat. Freie Mitarbeiter der Auftragnehmerin gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift; sie sind vielmehr originäre Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.
- (2) Ferner hat die Auftragnehmerin die Möglichkeit, im Falle juristischer Fragestellungen Rechtsanwälte als Kooperationspartner beizuziehen. Eine derartige Beziehung setzt voraus, dass die Rechtsanwälte gegenüber dem Auftraggeber die Bereitschaft zur Mandatsübernahme anzeigen und der Auftraggeber das Zustandekommen des Anwaltsvertrags zu den bekannten gegebenen Mandatsbedingungen bestätigt. Sämtliche Rechte und Pflichten des Auftraggebers und der Rechtsanwälte ergeben sich ausschließlich aus diesem Anwaltsvertrag.
- (3) Der Auftraggeber befreit die Auftragnehmerin hiermit von der Verschwiegenheitspflicht insoweit, als die von ihr Unterbeauftragten oder die aufgrund Mandatsvertrags eingebundenen Rechtsanwälte Informationen und Unterlagen zur Durchführung des Auftrags benötigen. Diese Informationen und Unterlagen dürfen an die Beauftragten weitergegeben und von diesen im Zusammenhang mit dem Unterauftrag vollumfänglich verwendet werden.
- (4) Es wird ausdrücklich versichert, dass die Unterbeauftragten selbst der beruflichen Verschwiegenheit unterliegen und keine Informationen oder Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Auftraggeber an Dritte weitergeben werden.

5. Haftung

- (1) **Der Auftraggeber ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der unterbeauftragte Dritte i.S.v. Nr. 4 Abs. 1 nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet und eine darüberhinausgehende direkte Haftung des Dritten ausdrücklich ausgeschlossen ist. Für den Gegenstand der Unterbeauftragung haftet die Auftragnehmerin.** Hierbei gilt die in Nr. 5 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) bestimmte Haftungsbegrenzung auf Euro 4.000.000,- pro Schadenfall nur einmal.
- (2) Wie in Nr. 6 Abs. 1 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) bestimmt, wird die Haftung der Auftragnehmerin sowie ihrer Erfüllungsgehilfen bzw. des Unterbeauftragten im Falle von Fahrlässigkeit auf Euro 4.000.000,- begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Steuerberater bestehendem Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Steuerberaters her, gilt der in Nr. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (I.) genannte Höchstbetrag von 4.000.000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt. Konkret bedeutet dies auch, dass sich die Haftung nicht auf X mal 4.000.000 Euro vervielfacht, wenn mehrere gemeinsame Auftraggeber die Auftragnehmerin für ein gemeinsames Projekt beauftragen.
- (4) Ein einzelner Schadenfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadenfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann die Auftragnehmerin bzw. ihre Unterbeauftragten oder Erfüllungsgehilfen nur bis zur Höhe von 4.000.000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) in Anspruch genommen werden.
- (5) Die nach § 67 a Abs. 1 Ziff. 2 StBG vorgeschriebene Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme Euro 4 Mio. mit unbegrenzter Jahreshöchstleistung) wird von der Auftragnehmerin unterhalten.

6. Nachträgliche Änderung der Rechtsprechung und Rechtslage

Soweit die Auftragnehmerin die ihr übertragenen Pflichten erfüllt hat, z. B. durch Weiterleitung von Steuererklärungen gegenüber dem Auftraggeber, besteht keine Pflicht, eine nach dem Zeitpunkt der Erfüllung eintretende Änderung der Rechtslage sowie der Rechtsprechung zu berücksichtigen.

7. Mündliche Erklärungen und Erklärungen per E-Mail

- (1) Hat die Auftragnehmerin die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.
- (2) Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der Auftragnehmerin sind stets unverbindlich. Gleiches gilt für Erklärungen und Auskünfte per E-Mail.

8. Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Auftragnehmerin steht ein Zurückbehaltungsrecht sowohl an den von dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen als auch an den Arbeitsergebnissen und den Handakten zu, bis sie wegen ihrer Gebühren, Honorare und Auslagen befriedigt ist. § 273 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen.
- (2) Soweit der Auftraggeber darlegt und beweist, dass ihm ein Schaden droht, wenn ihm die zurückbehaltenen Unterlagen nicht ausgehändigt werden, der das noch offene Honorar um das Zehnfache übersteigt, kann er nach Sicherheitsleistung die Unterlagen herausfordern.

9. Verjährung und Ausschlussfristen

- (1) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 6 Monaten nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (2) Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverwaltung zu übertragen.
- (2) Soweit der Auftraggeber, dem nicht in Textform widerspricht, wird die Auftragnehmerin auch ohne gesonderte Verschlüsselungsverfahren mit ihm über Internet E-Mail kommunizieren. Der Auftraggeber ist sich der mangelnden Geheimhaltung dieses Kommunikationsmediums bewusst und billigt diese Art der Kommunikation trotzdem.
- (3) Der Auftraggeber ist mit dem Einsatz von Signaturverfahren ausdrücklich einverstanden und wird das Vorliegen der technischen Voraussetzungen für einen Einsatz des Signaturverfahrens sicherstellen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Steuerberater berechtigt ist, die Art der elektronischen Signatur festzulegen um seine berufsrechtlichen Auflagen erfüllen zu können. Abhängig von der gewählten Art der elektronischen Signatur kann die Bereitstellung eines bestimmten Dienstes den Betrieb einer spezialisierten Stelle (insbesondere eines qualifizierten vertrauenswürdigen Diensteanbieters) erfordern. Damit einher gehende Kosten des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung der notwendigen Soft- bzw. Hardware oder laufende Kosten) trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber nutzt das Signaturverfahren auf eigenes Risiko.

11. Elektronischer Rechnungsversand

Seit 01.07.2011 sind Papier- und elektronische Rechnungen (ab 01.01.2025 begrifflich sonstige Rechnung) umsatzsteuerrechtlich nach § 14 Abs. 1 Satz 7 UStG gleichgestellt. Die Consultax Real Estate GmbH Steuerberatungsgesellschaft wird für die künftig ausgeführten Leistungen anstelle von Papierrechnungen elektronische Rechnungen (d.h. per E-Mail versendete PDF-Datei der Rechnung) ausstellen. Der Versand wird von der E-Mail-Adresse: service@consultax-steuerberatung.de erfolgen.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, Elektronische Rechnungen elektronisch über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist aufzubewahren. Ein Ausdruck reicht nicht aus. Der Auftraggeber erklärt, dass er mit der Übermittlung der elektronischen Rechnungen durch die Consultax Real Estate GmbH Steuerberatungsgesellschaft einverstanden ist (Einverständniserklärung i.S.v. § 14 Abs. 1 Satz 7 UStG und im Sinne der B0StB und StbVV). Dieses Einverständnis kann nur durch schriftliche Erklärung, zu senden an service@consultax-steuerberatung.de, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Auftraggeber erklärt, die E-Mail-Adresse: service@consultax-steuerberatung.de als sicheren Absender auf E-Mail-Server hinterlegt zu haben, so dass der Empfang der elektronischen Rechnungen der Consultax Real Estate GmbH Steuerberatungsgesellschaft gewährleistet ist. Der Auftraggeber teilt der Auftragnehmerin die für den Rechnungsversand zu nutzende E-Mail-Adresse, falls noch nicht geschehen, unverzüglich mit. Der Auftraggeber ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Übermittlung ohne besonderes Verschlüsselungsverfahren erfolgt. Der Auftraggeber ist sich der mangelnden Geheimhaltung dieses Kommunikationsmediums bewusst und billigt diese Art der Kommunikation trotzdem.

12. E-Rechnungen

Der Auftraggeber ist bereits heute einverstanden, dass die Auftragnehmerin künftig bei Bedarf für die Leistungsabrechnung elektronische Rechnungen (sog. E-Rechnungen) versendet. Eine E-Rechnung stellt Rechnungsinhalte - anders als bei einer Papierrechnung oder bei einer Bilddatei wie PDF - in einem strukturierten maschinenlesbaren Datensatz dar. Der Auftraggeber hat, sofern möglich und zumutbar, nach Aufforderung durch die Auftragnehmerin, die für den Empfang und Verarbeitung der E-Rechnungen technischen Voraussetzungen zu schaffen.

13. Salvatorische Klausel, Schriftform, Erfüllungsort, Information VSBG, Gerichtsstand

- (1) Die Nrn. 11 und 12 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) gelten entsprechend.
- (2) Die Wirksamkeit von Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen durch die Auftragnehmerin richten sich nach den Vorschriften zur Bekanntgabe und Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. §§ 305 ff BGB.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis oder in Zusammenhang damit ist Traunstein, sofern der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (4) Consultax Real Estate GmbH Steuerberatungsgesellschaft ist aber auch berechtigt, ihre Ansprüche an jedem anderen, nach anwendbarem Recht zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.